

Produktsicherheit und Produktverantwortung

Im gemeinsamen Markt sind alle Beteiligte für die Bereitstellung von sicheren Produkten nach §3 ProdSG verpflichtet. Hiermit bestätigen sie, dass **alle** entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die **zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung** in der EU gegolten haben, eingehalten werden.

Jeder Beteiligte und Akteur in der Lieferkette ist für seinen betroffenen Anteil verantwortlich. Dies ist jeweils durch den Abschluss eines Konformitätsbewertungsverfahrens mit einer EU-Konformitätserklärung und einer CE-Kennzeichnung des Produktes zu bestätigen.

Im Anhang sind einige Verordnungen und Gesetze erläutert. Dies hat jedoch nur informellen Charakter und stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar. Entscheidend ist, welche Verordnungen etc. zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung vorliegen.

In den Erläuterungen sind auch weitere spezifische Produktkennzeichnungen aufgeführt, die in Ergänzung des CE-Zeichens verordnungsspezifisch zur Anwendung kommen.

Bitte zeichnen Sie das Schreiben für Ihren Verantwortungsbereich ab und schicken dies uns im Original zurück.



Einhaltung aller Umweltrichtlinien bei Produkten der KDK Dornscheidt (RoHS3 – REACH / PAK – WEEE3 / BATTG2 / PACK – LUCID)

Alle Produkte, die von KDK Dornscheidt ausgeliefert werden und nach dem Inkrafttreten der Richtlinien hergestellt wurden bzw. nach den nationalen Gesetzen in Verkehr gebracht wurden, entsprechen den Umweltrichtlinien der EU bzw. den entsprechenden nationalen Vorschriften.
Die Kennzeichen sind auf den Produkten abgebildet bzw. gemäß z.B. §9 des Elektro G3 Gesetzes auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein aufgedruckt.

Speziell ist hier die Richtlinie 2002/95/EG (**RoHS**) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten zu nennen.

Die neue EU Richtlinie 2011/65/EU **RoHS2** ersetzt die alte Richtlinie und ist in Deutschland durch die ElektroStoffVerordnung **ElektroStoffV** zum 09. Mai 2013 umgesetzt worden.

Am 22. Juli 2019 tritt die dritte Revision der EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments 2015/863 in Kraft. Diese Richtlinie, kurz **RoHS3** (*engl. Restriction of Hazardous Substances*) genannt, erweitert die Definierung von bestimmten gefährlichen Stoffen. Die Revision 3 fügt den bisherigen gefährlichen sechs Stoffen vier neue hinzu. Diese befinden sich in dem Bereich **Phthalate**, die fast in allen Lebensbereichen vorzufinden sind. Der weit verbreitete Kunststoff-Weichmacher ist in einer Vielfalt von Elektroprodukten enthalten und kann zu gesundheitlichen Schäden führen.

In der Anlage sind die betroffenen Stoffe der RoHS Richtlinien mit den Höchstgrenzwerten aufgelistet.



Die **WEEE3** Richtlinie 2012/19/EU legt mit dem **ElektroG3** (ab 01. Januar 2022) *Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten* den neuen Rechtsrahmen fest.

Ab 01. Januar 2022 fallen nach **ElektroG3** auch *Passive Elektro- und Elektronikgeräte*, Antennen, Adapter, Verteiler, Steckdosenleisten, Stromschienen, bestimmte Buchsen und Steckdosen und konfektionierte Kabel, unter die Registrierungspflicht.

Elektrizitätszähler und Messwandler sind Kleingeräte, die den Geräten in der Anlage II und der Anlage III der Richtlinie entsprechen und damit ohne Übergangsfrist betroffen sind (Anhang II Nr. 9 und Anhang III Nr.5).

Die Einhaltung der **WEEE3 Richtlinie** wird durch nebenstehendes Zeichen erklärt.

Der Hersteller ist eindeutig durch Kennzeichnung auf dem Produkt, der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein zu identifizieren.

Die Stiftung Elektro-AltgeräteRegister (EAR) ist die gemeinsame Stelle der Hersteller nach §5 ElektroG. KDK Dornscheidt ist bei der Stiftung EAR unter der Nummer **90887847** registriert (WEEE-Register).

WEEE3



Einhaltung aller Umweltrichtlinien bei Produkten der KDK Dornscheidt (RoHS3 – REACH / PAK – WEEE3 / BATTG2 / PACK – LUCID)

Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of **CH**emicals \cong
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien



Die europäische Abfallrahmenrichtlinie (EU)20187/851 verpflichtet alle Lieferanten von Erzeugnissen im Sinne der **Verordnung (EG) Nr.1907/2006** -der **REACH Verordnung** – Informationen gemäß Artikel 33 Abs1 REACH-Verordnung der Europäischen Chemikalienagentur ECHA zur Verfügung zu stellen. Die ECHA ist mit Einrichtung und Pflege einer Datenbank (SCIP-Datenbank – **S**ubstances of **C**oncern **I**n **P**roducts) zum 05.01.2021 der Pflicht nachgekommen.



Durch das **GS-Zeichen** wird vom Hersteller die Einhaltung der Anforderung des **PAK**-Dokumentes ZEK 01-08 und der **REACH-Verordnung** verbindlich erklärt.



Die EU-Kommission hat eine Ergänzung zur **REACH-Verordnung** verabschiedet, in der für krebs-erzeugende Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (**PAK**) Grenzwerte festgelegt wurden.

Verbraucherprodukte dürfen nur < 1 mg/kg eines der krebserregenden PAK enthalten.

Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung müssen Lieferanten (Produzenten oder Händler und nachgeschaltete Anwender) Kunden informieren, wenn ein besonders besorgniserregender Stoff (Substance of Very High Concern - SVHC) in einer Konzentration >1mg/kg in Produkten festgestellt wird. Die SVHC-Stoffe werden auf der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gelistet, die mehrfach im Jahr erweitert wird.

Betroffene Stoffe in Produkten sind in der SCIP-Datenbank aufgelistet.

Das Batteriegesetz (**BattG**) ist die deutsche Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2006/66/EG, der Batterierichtlinie **BATT**, in deutsches Recht.

Mit dem **BattG2** wurde dieses in 2007 novelliert und wird in 2020 in Kraft treten.

Das Gesetz regelt das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren.

Das Gesetz gilt für alle nicht-wiederaufladbare Batterien (Primärbatterien) und aufladbare Batterien (Sekundärbatterien , Akkus), unabhängig davon, ob diese in Geräten eingebaut sind oder nicht.

Es gibt drei Klassen von Batterien:

1. Industriebatterien (gewerbliche, landwirtschaftliche Zwecke, Antriebsbatterie Elektro- und Hybridfahrzeuge)
2. Fahrzeugbatterien (Zündung, Anlassen und Beleuchtung von Fahrzeugen)
3. **Gerätebatterien** (gekapselte Batterien, in der Hand haltbare Batterien [$<1\text{kg}$] außer Batterien zu 1. und 2.)



Der Anteil bestimmter Gefahrstoffe in Batterien (vor allem Blei, Cadmium und Quecksilber) wird immer weiter eingeschränkt bzw. ganz ausgeschlossen. Einige chemische Systeme mit solchen Stoffen können daher zukünftig nicht mehr uneingeschränkt bzw. gar nicht mehr angeboten werden.

**BattG2
BATT**

Bei KDK Dornscheidt finden nur Gerätebatterien eine Verwendung.

Lieferantenverpflichtung:

Als Vertreiber werden bei KDK nur Produkte mit Batterien von Herstellern und Importeuren eingesetzt und in Verkehr gebracht, die sich im BattG-Melderegister des Umweltbundesamtes registriert haben.

Hiermit ist die Rücknahme und Entsorgung durch die Hersteller sichergestellt.
Für die Gerätebatterien gewährleistet der Hersteller die bundesweite Rücknahme über den Anschluss an ein Rücknahmesystem.



Einhaltung aller Umweltrichtlinien bei Produkten der KDK Dornscheidt (RoHS - REACH / PAK - WEEE3 / BATTG2 / PACK - LUCID / POP)

Das **VerpackG** ist die deutsche Umsetzung der Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG (PACK) zur Regelung des Inverkehrbringens und der Rücknahme und Verwertung von Verpackungsabfällen. Das Gesetz ist zum **01.01.2019** in Kraft getreten.

VerpackG
LUCID
PACK

Zur Sicherstellung der Rücknahme und Verwertung hat KDK Dornscheidt sich bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister - **LUCID** (Reg.Nr: DE4104409359608) registriert.

Nach §9 Abs.2 Nr.5 hat KDK seine Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehrere Systeme oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllt.



POP-Verordnung - Persistente organische Schadstoffe

Rechtliche Regelungen zu persistenten organischen Schadstoffen

Persistente organische Schadstoffe (POP) können Mensch und Umwelt schädigen. Das Stockholmer Übereinkommen verpflichtet Staaten weltweit, bestimmte POP zu verbieten oder ihre Herstellung, Verwendung, Import und Export zu verbieten oder zu beschränken.

Persistente organische Schadstoffe haben in den letzten Jahrzehnten weltweit negativ für Aufmerksamkeit gesorgt.

Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie

- für lange Zeit in der Umwelt verbleiben,
- sich über die Nahrungsmittelkette anreichern,
- in der Umwelt über große Entfernungen transportiert werden können,
- die menschliche Gesundheit und die Umwelt schädigen können.

Auf europäischer Ebene werden durch die „Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe“ (POP-Verordnung) die beiden zuvor genannten internationalen Vereinbarungen in europäisches Recht umgesetzt.

**Einhaltung aller Umweltrichtlinien bei Produkten der KDK Dornscheidt
(RoHS3 – REACH / PAK – WEEE3 / BATTG2 / PACK – LUCID / POP)**



Richtlinie 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie)

Die [Richtlinie](#) 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Neufassung) (kurz *Niederspannungsrichtlinie*) ist neben der [EMV-Richtlinie](#) das wichtigste Regelungsinstrument für die Sicherheit [elektrisch](#) betriebener Geräte.

Die Niederspannungsrichtlinie dient dem Zweck, ein hohes Schutzniveau von [elektrischen Geräten](#) bezüglich Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Haus- und Nutztieren und Gütern zu gewährleisten und das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes zu garantieren.

Sie gilt für „[elektrische Betriebsmittel](#) zur Verwendung bei einer [Nennspannung](#) zwischen 50 und 1000 V für [Wechselstrom](#) und zwischen 75 und 1500 V für [Gleichstrom](#)“ mit einigen Ausnahmen. Produkte mit kleineren [Nennspannungen](#) fallen unter die [Richtlinie für die allgemeine Produktsicherheit](#).

Die meisten Funkanlagen (Funk-Sender und -Empfänger), für die die Funkanlagenrichtlinie [2014/53/EU](#) gilt, fallen nicht direkt in den Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie. Stattdessen fordert die Funkanlagenrichtlinie die Einhaltung der »Wesentlichen Anforderungen« der Niederspannungsrichtlinie, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenzen, was einer verschärften normativen Anwendung der Niederspannungsrichtlinie entspricht.

Die Richtlinie fordert von den Mitgliedstaaten, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit die elektrischen Betriebsmittel nur dann [in Verkehr gebracht](#) werden können, wenn sie – entsprechend dem in der Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik – so hergestellt sind, dass sie bei einer ordnungsmäßigen Installation und Wartung sowie einer bestimmungsmäßigen Verwendung die Sicherheit von Menschen und Nutztieren sowie die Erhaltung von Sachwerten nicht gefährden.

Wie bei allen [EU-Richtlinien](#) ist es vorrangiges Ziel der Richtlinie, den [freien Warenverkehr](#) zu ermöglichen. Dies wird aus Artikel 4 ersichtlich, der fordert: „Die Mitgliedstaaten dürfen in Bezug auf die unter diese Richtlinie fallenden Aspekte die Bereitstellung von elektrischen Betriebsmitteln auf dem Markt, die dieser Richtlinie entsprechen, nicht behindern.“

Ebenso dient dem freien Warenaustausch die Forderung von Artikel 5: „Im Hinblick auf elektrische Betriebsmittel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Anschluss an das Netz und die Versorgung von Nutzern elektrischer Betriebsmittel mit Elektrizität nicht von Sicherheitsanforderungen abhängig machen, die über die Sicherheitsziele nach Artikel 3 und Anhang I hinausgehen.“

Die Umsetzung der Niederspannungsrichtlinie in deutsches [Recht](#) erfolgte mit der [Ersten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz](#) (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen) (1. GPSGV). Am 1. Dezember 2011 ist das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in Deutschland durch das [Produktsicherheitsgesetz](#) (ProdSG) ersetzt worden. Damit wurde die europäische [Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit](#) und die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU in Deutschland in nationales Recht umgesetzt. In Österreich erfolgte die Umsetzung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsgeräteverordnung 1995 – NspGV 1995)

Anlage

Die RoHS-Richtlinien im Überblick

RoHS-1 (Richtlinie 2002/95)

Veröffentlicht am 27. Januar 2003, verbietet den Gebrauch von bestimmten gefährlichen Substanzen in elektrischen und elektronischen Geräten.

RoHS-2 (Richtlinie 2011/65)

Veröffentlicht am 08. Juni 2011, verbietet den Gebrauch von bestimmten gefährlichen Substanzen in allen elektrischen und elektronischen Geräten.

RoHS-3 (Richtlinie 2015/863)

Veröffentlicht am 31. März 2015, zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen.

Gerätekategorien, die von dieser Richtlinie umfasst werden:

1. Haushaltsgeräte
2. Kleine Haushaltsgeräte
3. IT- und Telekommunikationsausrüstung
4. Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (ausgeschlossen sind große stationäre industrielle Werkzeuge)
7. Spielzeuge und Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Produkte (ausgeschlossen sind alle implantierte und infizierte Produkte)
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte

1. Haushaltsgeräte
2. Kleine Haushaltsgeräte
3. IT- und Telekommunikationsausrüstung
4. Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (ausgeschlossen sind große stationäre industrielle Werkzeuge)
7. Spielzeuge und Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Produkte (ausgeschlossen sind alle implantierte und infizierte Produkte)
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte
11. Andere elektrische und elektronische Geräte

1. Haushaltsgeräte
2. Kleine Haushaltsgeräte
3. IT- und Telekommunikationsausrüstung
4. Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (ausgeschlossen sind große stationäre industrielle Werkzeuge)
7. Spielzeuge und Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Produkte (ausgeschlossen sind alle implantierte und infizierte Produkte)
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte
11. Andere elektrische und elektronische Geräte

Stoffe, die Beschränkungen und Höchstkonzentrationen in homogenen Stoffen nach Gewicht unterliegen.

Blei (Pb) (0,1%)
Quecksilber (Hg) (0,1%)
Cadmium (Cd) (0,01%)
Sechswertiges Chrom (Cr VI) (0,1%)
Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1%)
Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1%)

Blei (Pb) (0,1%)
Quecksilber (Hg) (0,1%)
Cadmium (Cd) (0,01%)
Sechswertiges Chrom (Cr VI) (0,1%)
Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1%)
Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1%)

Blei (Pb) (0,1%)
Quecksilber (Hg) (0,1%)
Cadmium (Cd) (0,01%)
Sechswertiges Chrom (Cr VI) (0,1%)
Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1%)
Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1%)
Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (0,1%)
Benzylbutylphthalat (BBP) (0,1%)
Dibutylphthalat (DBP) (0,1%)
Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1%)

Zu Fragen nach speziellen Produktzertifikaten, die bei uns im Hause vorliegen, stehen wir gerne zur Verfügung.